



Richtlinie über die finanzielle Förderung von Familien in der Gemeinde Visbek

1. Allgemeines

Die Familienförderung der Gemeinde steht unter der Zielvorgabe: Familien fördern – nicht ersetzen. Eine angemessene und ausgewogene Teilhabe am sozialen Leben in Visbek, insbes. den Bereichen Bildung, Sport und Kultur ist für einen immer größer werdenden Personenkreis nicht mehr gewährleistet, da die Einkommenssituation angespannt ist.

Die Leistungen der Gemeinde stehen unter dem Grundsatz der Subsidiarität, d. h. Leistungen Dritter und gesetzliche Ansprüche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Berechtigter Personenkreis:

Förderberechtigt sind alle Visbeker Einwohner, soweit sie die weiteren Voraussetzungen erfüllen.

2.) Bezuschusst werden nach diesen Richtlinien

- a) Allgemeine Maßnahmen (unabhängig von der Anzahl der Kinder und unabhängig vom Einkommen)
- b) Einkommensabhängige Förderung (unabhängig von der Anzahl der Kinder)
- c) Gewährung eines sog. Mehrgenerationenzuschusses

3) Allgemeine Maßnahmen

(unabhängig von der Anzahl der Kinder und unabhängig vom Einkommen)

- Das Begrüßungsgeschenk anlässlich des Besuchs des Familienbeauftragten wird erweitert. Neben dem bisherigen Geschenk (Handtuch) sollen weitere Sachleistungen erfolgen. Der Gesamtwert sollte ca. 150,00 € betragen.
- Kosten der Familienjahreskarte zur Benutzung der Büchereien übernimmt die Gemeinde Visbek. Die Abwicklung erfolgt durch die Büchereien. Diese rechnen unmittelbar mit der Gemeinde Visbek ab.

- Für mehrtägige Fahrten und Zeltlager beträgt die Förderung 5,00 € je Tag (Maximalförderung je Person und Jahr: 70,00 €). Die Förderung erfolgt auf Antrag. Die Richtlinie für die Bewilligung von Jugendpflegemitteln wird entsprechend geändert.
- Für den internationalen Jugendaustausch beträgt die Förderung je Tag 7,00 € im Ausland bzw. 5,00 € je Tag für ausländische Gäste (Maximalförderung je Person und Jahr: 70,00 €). Die Förderung erfolgt auf Antrag entsprechend der Richtlinie für die Bewilligung von Jugendpflegemitteln.
- Die Gemeinde Visbek übernimmt die Kosten für Sprachkurse zur Erlangung der deutschen Sprache und für Integrationskurse mit einem Betrag bis zu 100,00 jährlich. Die Förderung erfolgt auf Antrag.

3) Einkommensabhängige Familienförderung (unabhängig von der Anzahl der Kinder)

Die Förderung erfolgt unabhängig von den oben genannten Förderungen.

Berechtigte: Familien, bei denen folgende Einkommensgrenzen nicht überschritten werden:

Berücksichtigt werden die Kinder unter 18 Jahren bzw. darüber hinaus die Kinder, die sich in einer Schulausbildung befinden. Entscheidend sind die Familienverhältnisse jeweils am 01. Januar.

Soweit beide Elternteile (bzw. Stiefeltern) mit den Kindern in Haushaltsgemeinschaft leben bzw. der Alleinerziehende in Haushaltsgemeinschaft mit einem Lebenspartner lebt:

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei einem Kind	1.970 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei zwei Kindern	2.480 € monatlich
Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei drei Kindern	2.930 € monatlich

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei vier Kindern **3.170 €** monatlich

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei fünf Kindern **3.510 €** monatlich

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei sechs Kindern **3.860 €** monatlich

Soweit Alleinerziehende mit den Kindern in Haushaltsgemeinschaft leben

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei einem Kind **1.700 €** monatlich

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei zwei Kindern **2.050 €** monatlich

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei drei Kindern **2.500 €** monatlich

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei vier Kindern **2.840 €** monatlich

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei fünf Kindern **3.190 €** monatlich

Verfügbares Nettoeinkommen (einschl. Berücksichtigung von Kindergeld) bei sechs Kindern **3.540 €** monatlich

Als verfügbares Nettoeinkommen gelten alle Nettoeinnahmen aus nichtselbständiger und selbständiger Arbeit, aus gesetzlichen Regelungen (z. B. Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Unterhaltshilfe, BAföG, Renten, Kindergeld, Wohngeld). Auch Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gelten als verfügbares Nettoeinkommen. Entscheidend ist das Einkommen des jeweiligen Vorjahres. Wenn das aktuelle Einkommen geringer ist als das Einkommen des Vorjahres, wird das aktuelle Einkommen angerechnet. Das Elterngeld wird bis zu einem Betrag von 300,00 € monatlich nicht angerechnet.

In der Gemeinde Visbek wird kein sog. Sozialpass ausgestellt. Es erfolgt das sog. Erstattungsmodell. Soweit eine oder mehrere im Folgenden aufgeführten Maßnahmen im Jahr von den Kindern bzw. den Familien in Anspruch genommen

werden, erfolgt eine Erstattung der dadurch entstehenden Kosten mit einem Höchstbetrag von 200,00 € (ab 1.8.2018 400,00 €) jährlich je Kind. Ausgaben aus dem Vorjahr können nur noch bis zum 31.03. des Folgejahres abgerechnet werden.

Folgende Maßnahmen werden dem Grunde nach bezuschusst:

- Erwerb von Schulbüchern und Schulausrüstung.
- Kindergartenbeiträge
- Krippenbeiträge
- Tagesmutterbetreuung
- Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung einschl. Mittagessen.
- Nachhilfekosten
- Kosten für Sprachkurse
- Teilnahme an den Maßnahmen der Ferienpassaktion.
- Teilnahme an Schulausflügen und Tagesfahrten.
- Fahrtkosten zu überörtlichen Schulen.
- Teilnahme an Kindererholungskuren, soweit eine Erstattung Dritter nicht erfolgt.
- Mitgliedschaft in Visbeker Vereinen.
- Teilnahme an Maßnahmen der Kreismusikschule.
- Beiträge für Elternkurse
- Angebote für Kinder und Jugendliche im Haus der Bildung und Familie

4) Gewährung eines sog. Mehrgenerationenzuschusses

Für die Errichtung von Einliegerwohnungen sowohl bei Neubaumaßnahmen als auch bei der Errichtung in einer vorhandenen Bausubstanz bzw. bei Anbaumaßnahmen erfolgt eine Förderung, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Hauseigentümer bewohnt weiterhin das Haus.
- Es wird max. eine Einliegerwohnung gefördert.
- Die Einliegerwohnung hat einen separaten Zugang.
- Die Voraussetzungen werden jährlich geprüft.

Höhe des Zuschusses

Soweit die Einliegerwohnung von einem Verwandten in gerader Linie des Eigentümers (bzw. dessen Ehegatten) bewohnt wird	5 % der Herstellungskosten der Einliegerwohnung, max. jedoch 1.000,00 € jährlich
--	--

Die Förderung erfolgt 10 Jahre lang. Die Voraussetzungen werden jährlich neu geprüft.

Soweit die Einliegerwohnung von sonstigen Personen bewohnt wird	5 % der Herstellungskosten der Einliegerwohnung, max. jedoch 500,00 € jährlich.
---	---

Die Förderung erfolgt 10 Jahre lang. Die Voraussetzungen werden jährlich neu geprüft.

5) Einrichtung eines Fonds „Familien in Not“

Für schnelle und unbürokratische Hilfeleistungen für Notsituationen Visbeker Bürger, für die keine gesetzlichen Hilfestellungen vorgesehen sind, wird ein Fonds eingerichtet. Den finanziell leistungsfähigen Bevölkerungskreisen wird die Möglichkeit gegeben, in diesen Fonds (steuerbegünstigt) Spenden zu leisten. Die Mittel des Fonds werden im Bedarfsfall an Bedürftige weitergegeben. Gegebenenfalls werden auch Rückzahlungsvereinbarungen mit den Bedürftigen geschlossen.

Eine Förderung erfolgt auf Antrag der Bedürftigen. Über die konkrete Förderung entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Visbek.

Förderberechtigt sind nur Einwohner der Gemeinde Visbek.

Über die finanzielle Entwicklung und die bewilligten Förderungen erfolgt, unter Berücksichtigung des Anonymitätserfordernisses, jährlich ein gesonderter Bericht.

Inkrafttreten, Evaluation und Bericht:

Die Änderung der Familienförderrichtlinie erfolgt ab dem 01.08.2018. Die Förderung wird begrenzt bis zum Ablauf des Jahres 2022.

Die Verwaltung hat den Rat jährlich über die in Anspruch genommenen Fördermittel zu informieren.